

des Verfahrens ab.⁹ ¹⁰ ¹¹ Selbst der Bundesgerichtshof konnte in seinem Verfahren gegen Oskar Neumann, Karl Dickel und Emil Bechtle, die als Mitarbeiter des „Hauptausschusses für Volksbefragung“ (des späteren „Hauptausschusses gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages“) wegen Verbrechens nach §§ 1:29 Abs. 2 ix. iF. (Gründung oder Unterstützung von Untergrundvereinen), ⁹⁴ (Strafschärfung bei staatsgefährdender Absicht) in Tateinheit mit Vergehen nach § 90 a (verfassungsfeindliche Vereinigungen) StGB verurteilt wurden, nicht umhin, in der Urteilsbegründung festzustellen:

„Dadurch allein, daß er (der „Hauptausschuß für Volksbefragung“ — D. Verf.) sich für eine Volksabstimmung über die Wiederbewaffnung einsetzte und sie durchzuführen versuchte, obwohl eine solche Abstimmung im Grundgesetz nicht vorgesehen ist, war seine Tätigkeit noch nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet. Sofern es nur darum ging, die Meinung der Volksmehrheit über die geplanten Verträge mit der Folge der Wiederbewaffnung zu erforschen und festzustellen und dann durch das Ergebnis die Mitglieder des Bundestages in ihrer Meinungsbildung bei einer bestimmten gesetzgeberischen Aufgabe zu beeinflussen, handelt es sich um eine — von der verfassungsmäßigen Ordnung her gesehen — neutrale Zielsetzung.“¹⁹

Der Bundesgerichtshof ist dann jedoch zu einer Verurteilung gekommen, weil die Angeklagten „überzeugte Kommunisten“ waren, die „durch ihre Tätigkeit im Hauptausschuß der Politik der Kommunistischen Partei dienen“ wollten, weil es sich also bei der Volksbefragung um eine „typisch kommunistische Agitationsmethode“ handelte, die eine „Unterhöhung der staatlichen Ordnung“ bedeutete.¹¹

Die Wichtigkeit dieses BGH-Urteils für die gegenwärtige Situation, in der die Volksbewegung gegen den Atomtod in Westdeutschland — wie die machtvollen Protestkundgebungen beweisen — immer mehr wächst, zeigt sich darin, daß Bundesinnenminister Dr. Schröder in der Debatte über die Volksbefragung im Bundestag am 24. April 1958 lediglich diesen letzten Teil der Verurteilung von Neumann, Dickel und Bechtle begründenden Teil der Entscheidung verlesen hat, nicht aber jenen¹ wichtigen, oben wörtlich wiedergegebenen Teil, in dem die Volksbefragung als rechtlich bezeichnet wird.¹² Daß der Herr Bundesinnenminister bzw. seine Referenten solche Kniffe anwenden müssen, verdeutlicht die Lage, in der sich die Adenauer-Regierung befindet.

Die an das Referat von Dr. Ammann anschließende Diskussion beschäftigte sich vor allem mit dem in einem Rechtsgutachten der Bundesministerien des Innern und der Justiz zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Volksbefragungen vorgebrachten Argument, daß die Staatsordnung der Bundesrepublik ein Erscheinungsbild der repräsentativen Demokratie bilde und plebiszitäre Einrichtungen — von den sachlich eng begrenzten Fällen der Art. 29 und 118 GG abgesehen — nicht vorsehe.¹³ Die übereinstimmende Meinung der Tagungsteilnehmer ging dahin, daß es weder verfassungsrechtliche noch strafrechtliche Tatbestände gibt, mit denen sich ein Verbot der Volksbefragung

begründen ließe. Auch für die Teilnahme an der Volksbefragung könnten nur diejenigen Straftatbestände herangezogen werden, die schon vor sechs und sieben Jahren in den Verfahren wegen Teilnahme an der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung als nicht varwirklicht angesehen wurden.¹⁴ Im übrigen sehen die Strafverteidiger etwaigen Strafverfahren mindestens im Land Nordrhein-Westfalen mit Ruhe entgegen: Die Tatsache, daß der Justizminister dieses Bundeslandes, Dr. Amelunxen, zu den Unterzeichnern eines an die Bundesregierung und an die westdeutsche Bevölkerung gerichteten Appells „Kampf dem Atomtod“ gehört¹⁵, müßte sich ja auf die Anklagepolitik der Staatsanwälte auswirken, wenn sie nicht auch gegen ihren Justizminister ein Strafverfahren einleiten wollen ...

Die Teilnehmer an der 3. Arbeitstagung des erweiterten „Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen“ beschlossen ihren fruchtbringenden Erfahrungsaustausch mit folgender Empfehlung an die Abgeordneten des Bundestages:

„Die Teilnehmer an der 3. Arbeitstagung des Amnestie-Ausschusses in Frankfurt wenden sich erneut an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie an die Öffentlichkeit und wiederholen ihre mehrfach geäußerte Bitte um eine baldmögliche umfassende Amnestie für alle politischen Handlungen, die — ohne Gewaltanwendung — bis 17. August 1956 oder später erfolgt sind.

Einerseits wird mehr und mehr bis in die Richterkreise des Bundesgerichtshofes hinein erkannt, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuches, soweit sie politische Tatbestände enthalten, und die bisherige Rechtsprechung Änderungsbedürftig sind. Ein Ausschuß der großen Strafrechtskommission befaßt sich seit März 1958 mit der Reform dieser Abschnitte und der Neufassung der Vorschriften. Die maßgeblichen Kommentare und juristischen Zeitschriften melden in ihren Neuauflagen bzw. jüngsten Artikeln erhebliche Bedenken gegen die Berechtigung der Tatbestände und die Richtigkeit der Entscheidungen an. Auch die Presse weist von Zeit zu Zeit auf diese Probleme hin.

Andererseits werden jetzt jahrelang liegengeliebene Verfahren, besonders aus den Jahren 1951 und 1952 nach eben diesen Paragraphen weiterbetrieben. U. a. werden Personen vor Gericht gestellt und abgeurteilt, die sich seitdem in den betreffenden Organisationen nicht mehr betätigt haben, werden kinderreiche Mütter und berufstätige Frauen unter Anklage gestellt (wenn sich auch Gerichte verschiedentlich gegen derartige Verfahren sträuben), wird der Kreis der gerichtlich zu belangenden Personen bis zu Schreibkräften von für staatsgefährdend erklärten Organisationen und einfachen Mitgliedern einer damals noch legalen Partei ausgedehnt. Zur Durchführung dieser Verfahren ist sogar die Zahl der mit politischen Strafsachen befaßten Richter wesentlich vermehrt worden.

Diese Krise der Strafjustiz und ihre Auswirkungen und Folgerungen können durch den möglichst baldigen Erlass eines Amnestiegesetzes noch behoben werden, welches gleichzeitig auch als ein Zeichen guten Willens für eine Entspannung in Gesamtdeutschland und im Ausland gewertet werden könnte.

Wir geben daher die Hoffnung nicht auf, daß sich die Mehrheit des Bundestages nach ihrem Gewissen verpflichtet fühlt, im Interesse der Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit diesen längst fälligen Schritt nunmehr zu tun.“ Sch.

⁹ z. B. AG Lemgo (NJ 1951 S. 461), AG Solingen (NJ 1951 S. 461), LG Hildesheim (Die Justiz 1952/53, Heft 2, S. 70), AG Kaiserslautern (ebenda, S. 72), LG Oldenburg (Die Justiz 1953, Heft 3, S. 121).

¹⁰ Abgedruckt in „Hochverrat und Staatsgefährdung“, Urteile des BGH, Karlsruhe 1957, S. 66.

¹¹ a. a. O. S. 67 ff.

¹² Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 26. April 1958 (Nr. 78), S. 757.

¹³ vgl. hierzu auch Meister in NJ 1958 S. 329.

¹⁴ vgl. die Entscheidungen der in Fußnote 9 aufgeführten Gerichte.

¹⁵ Der Aufruf ist abgedruckt in „Deutsche Volkszeitung“ (Düsseldorf) vom 15. März 1958.